

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 71. Änderung

Änderung vom 20. November 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 385 Abs. 1 lautet neu:

¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Volksschule werden wie folgt entschädigt:

- a) Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche als Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte bei der Anstellungsbehörde angestellt sind, werden für die Stellvertretungslektionen mit dem Grundlohn und dem Erfahrungszuschlag der ordentlichen Anstellung entschädigt.
- b) Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche nicht als Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte bei der Anstellungsbehörde angestellt sind, werden für die Stellvertretungslektionen nach einem altersabhängigen Tarifsysteem entschädigt. Die Tarife werden vom Volksschulamt festgelegt (§ 5 Abs. 3 PRV).
- c) Lehrpersonen und Lehrbeauftragte, welche nach Erreichen der Altersgrenze (§ 49 GAV) als Stellvertretende eingesetzt werden, werden für die Stellvertretungslektionen mit dem Grundlohn und dem Erfahrungszuschlag im Zeitpunkt, in welchem sie das 65. Altersjahrs vollendet hatten, entschädigt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

¹⁾ BGS [126.3](#).

GS 2023, 47

Solothurn, 20. November 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2023/1895 vom 20. November 2023.
Publiziert im Amtsblatt vom 24. November 2023.